

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

VI. Gewährung von Sachleistungen an Stelle der Rente

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Versicherungsamts darf der Berechtigte den Anspruch auf Wittwengeld und Waisenaussteuer ganz oder zum Teil auf andere übertragen (§ 1325 RVO). Vgl. auch Anmerkg zu II 1.

V. Aufrechnung von Rentenansprüchen.

(§ 1324 RVO)

Die Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1522 Abs 3, § 1542 RVO zusteht, geschuldete Beiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, die von den Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen.

Anmerkung:

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Rentenansprüche, nicht auch auf die Ansprüche auf Wittwengeld und Waisenaussteuer (vergl § 1325 RVO). Die Aufrechnung soll in schonender Weise erfolgen; es soll nämlich die laufende Rente höchstens bis zum dritten Teile einbehalten werden. Die auf Grund einer Aufrechnung vorzunehmende Kürzung oder Einstellung einer Rente erfolgt am zweckmäßigsten durch berufungsfähigen Bescheid; die Zulässigkeit der Aufrechnung ist dann im Rechtsmittelverfahren nachzuprüfen. (Amtl Nachr 1900 S 612 Ziff 801 u 1906 S 430 Ziff 1261.)

VI. Gewährung von Sachleistungen an Stelle der Rente.

(§§ 120, 121 RVO)

1. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können an Stelle der Rente ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Welche Sachleistung sie gewährt, ob Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel usw. bleibt dem Ermessen der Gemeinde überlassen.

Der Anspruch auf Barleistungen geht im Wert der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

2. Das Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — als Beschlußauschuß erläßt die Anordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und dem Versicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

Der Beschlußauschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den Versicherungsvertretern.

Nach § 60 der Kaiserl. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren vor den Versicherungsbehörden kann jedoch der Vorsitzende ohne Verhandlung des Beschlußauschusses eine Vorentscheidung treffen.

3. Die Gewährung von Sachleistungen kann auch schon vor Feststellung der Barleistungen angeordnet werden.

4. Zuständig zur Entscheidung ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Bezugsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Gewährung von Sachleistungen wohnt (s. Revisionsentscheidg., Amtl. Nachr. 1917 S. 266 Ziff. 2312).

5. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Nach § 128 RVD ist sie binnen einem Monat nach der Zustellung einzulegen. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub (§ 130 RVD); doch kann das Oberversicherungsamt den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen (§ 1794 RVD).

6. Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Post.